

Aufnahme der EuGH-Rechtsprechung, soweit sie von deutschen Gerichten zitiert wird, in ein eigenes Register.

In ihrer Vollständigkeit einmalig und unangefochten, dokumentiert die IPRspr. wie keine andere Publikation über ein dreiviertel Jahrhundert hinweg die deutsche Rechtsprechung zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Sie ist auch heute von unschätzbarem Wert. Daß die Bedeutung und Verbindlichkeit autonomer deutscher Rechtsprechung mit der wachsenden Vergemeinschaftung des europäischen Kollisionsrechts für dessen Auslegung und Fortbildung abnehmen wird, schmälert nicht die Berechtigung und den Wert dieses Werkes, im Gegenteil: Wünschenswert wären vergleichbar umfassende Rechtsprechungsberichte aus anderen Ländern, um sowohl den nationalen Gerichten als auch dem EuGH durch die aus der Praxis resultierende Vielfalt der Argumente Entscheidungshilfen bei der Fortbildung des Europäischen Kollisionsrechts an die Hand zu geben. Am Schluß steht die Hoffnung, daß die IPRspr. noch lange Zeit in ihrer Buchform erhalten bleibe, wenn auch mittelfristig eine elektronische Zugangsmöglichkeit wünschenswert erscheint¹⁶.

Heidelberg

MARTIN GEBAUER

Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts im Zeitalter der neuen Medien.
Hrsg. von *Stefan Leible*. – Stuttgart, München, Hannover, Berlin [usw.]: Boorberg (2003). 190 S. (Recht und neue Medien. Bd. 4.)

I. Der anzuzeigende Tagungsband enthält die Referate eines vom 31. Januar bis 1. Februar 2003 an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena von *Stefan Leible* veranstalteten, hochkarätig besetzten Symposiums über »Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts im Zeitalter der neuen Medien«. ¹ Das Arbeitsthema konnte aktueller kaum sein: Zum einen tätigen immer mehr Wirtschaftsteilnehmer ihre Rechtsgeschäfte über das Internet, und zum zweiten werden in Europa gegenwärtig zwei grundlegende kollisionsrechtliche Reformprojekte diskutiert. Im Mai 2002 veröffentlichte die Kommission – bezeichnenderweise im Internet – den »Vorentwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht« (Vorentwurf Rom-II-VO). ² Ein gutes halbes Jahr später wurde zunächst ein Grünbuch über eine mögliche Modernisierung des Römischen Übereinkommens von 1980 (EVÜ) und im Dezember 2005 dann ein konkreter Vorschlag für ein solches Gemeinschaftsinstrument vorgelegt. ³ Im Juli 2003 und im Februar 2006 schließlich prä-

¹⁶ Vgl. hierzu bereits *Trunk* (oben N. 5) 586.

¹ Siehe auch den Tagungsbericht von *Jayme*, IPRax 2003, 395f.

² Abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/justice_home/unit/civil/consultation/index_de.htm>.

³ Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung, KOM(2002) 654 endg. vom 14. 1. 2003; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ver-

sentierte die Kommission zwei überarbeitete Vorschläge für eine Rom-II-VO,⁴ die allerdings im Rahmen des vorliegenden Bandes nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Zusätzlich hält die Debatte um die Bedeutung des aus Art. 3 E-Commerce-Richtlinie (RL)⁵ fließenden Herkunftslandprinzips für das Internet-Kollisionsrecht unverändert an. Der Zeitpunkt für die Tagung wurde also außerordentlich glücklich gewählt. Wie *Leible* in seinem Vorwort ausführt, sollten drei Grundfragen über die zukünftige Rolle des Internationalen Privatrechts beleuchtet werden (S. 6):

1. Ist das herkömmliche IPR in der Lage, die kollisionsrechtlichen Probleme eines globalen Netzes anknüpfungstechnisch zu meistern?

2. Oder versagt das traditionelle IPR vor der Herausforderung des Internets, weil globale Kommunikation nach Anknüpfungsregeln verlangt, die den Besonderheiten des Mediums Rechnung tragen?

3. Bedarf es vielleicht überhaupt keiner kollisionsrechtlichen Regelungen mehr, weil sich das Internet einer Nationalisierung von Rechtsverhältnissen entzieht und transnationale Rechtssätze notwendig macht?

II. Zu diesem Themenkreis enthält der Tagungsband insgesamt acht Referate:

1. Der Band wird durch einen übergreifenden Beitrag von *Erik Jayme* (Heidelberg) über »Kollisionsrecht und Internet – Nationalisierung von Rechtsverhältnissen oder Cyber Law?« eröffnet (11–20). Nach der Einschätzung von *Jayme* gehöre ein universelles und kohärentes Cyber Law grundsätzlich in den Bereich der Utopie. Es gehe eher um eine Anpassung der bestehenden Regelungen an die neuen technischen Gegebenheiten. Eine innovative Regulierungsoption ergebe sich jedoch aus der Möglichkeit branchenüblicher Verhaltenskodizes, deren private Ausarbeitung von Art. 16 der E-Commerce-RL angeregt werde. Die entsprechenden Regeln könnten mit Hilfe der Datum-Theorie oder der Lehre von den narrativen Normen im Rahmen der Anwendung des staatlichen Rechts berücksichtigt werden. Die Zukunft des materiellen Internetrechts sieht *Jayme* daher in einer durch staatliche Normen stimulierten und kontrollierten Selbstregulierung (13–15, 19f.). Das Kollisionsrecht behalte seine bisherige Bedeutung und bezeichne das anwendbare staatliche Recht; insbesondere stelle es hinreichend flexible Instrumente zur Bewältigung der neuen Herausforderungen zur Verfügung (20).

2. Es folgt ein Referat von *Oliver Remien* (Würzburg) über »Das anwendbare Recht bei elektronisch geschlossenen Verträgen« (21–32). Auch er geht davon aus, daß Überlegungen zu einer eigenständigen *lex cybernetica* »in das Reich der

tragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM(2005) 650 endg. vom 15. 12. 2005.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (»ROM II«), KOM(2003) 427 endg. vom 22. 7. 2003; Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), KOM(2006) 83 endg. vom 21. 2. 2006.

⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (»Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr«), ABL EG L 178/1.

Fabel« zu verweisen seien, und daß man die kollisionsrechtliche Frage im wesentlichen mit den klassischen Lösungswegen in den Griff bekomme (22f., 31). Zur Untermauerung seiner These untersucht *Remien* zunächst die Internettauglichkeit des Internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, nebst dessen Vereinbarkeit mit Artt. 9–11 der E-Commerce-RL (23–26). Anschließend widmet sich der Autor dem praktischen Einfluß des Herkunftslandprinzips auf das Kollisionsrecht. Seiner Auffassung nach werde das hochumstrittene Problem der kollisionsrechtlichen Bedeutung dieses Prinzips durch die geltenden Grundsätze des Internationalen Schuldvertragsrechts entschärft. Die Rechtswahl bleibe ausweislich des Anhangs zur E-Commerce-RL unberührt und die objektive Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung führe im Ergebnis ohnehin schon zu einem Herkunftslandprinzip (27–30). In Anlehnung an die *Colzani*-Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Art. 17 EuGVÜ⁶ sieht *Remien* übrigens in dem Begriff »Wahl« in Art. 3 EVÜ eine Mindestanforderung an den Konsens der Parteien, so daß insoweit eine Einbeziehungskontrolle von Rechtswahlklauseln in AGB stattfinde (28, 32). Des weiteren schlägt *Remien* für die Fälle der wesentlich engeren Verbindung vor, eine dem Art. 4 V EVÜ gleichlautende Ausweichklausel in Art. 3 E-Commerce-RL hineinzulesen (30). Als problematisch sieht er in Internet-Sachverhalten lediglich die Anknüpfung der Form (Art. 9 EVÜ) und der Geschäftsfähigkeit (Art. 11 EVÜ) an (30f., 32).

3. In ihrem Referat »Internationaler Verbraucherschutz im Internet« (33–49) stellt *Brigitta Lurger* (Graz) ausgehend von zwei anschaulichen Fallbeispielen zunächst die einschlägigen Rechtsquellen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts vor. Mit Blick auf die Probleme des grenzüberschreitenden Handels im Internet unterscheidet *Lurger* zwischen quantitativ und qualitativ neuen Fragen. Probleme der ersten Kategorie träten in gleicher Weise im realen Raum auf und kämen aufgrund der Erleichterung von Distanzgeschäften im Internet lediglich häufiger vor. *Lurger* nennt hier etwa die Belastung des Unternehmers durch die Pflicht zur Berücksichtigung mehrerer Wettbewerbsrechte. Tatsächlich internet-spezifisch seien dagegen nur die qualitativ neuen Fragen, die insbesondere in der Ubiquität des Internets begründet seien. Problematisch sei vor allem die Behandlung geographischer Anknüpfungsmerkmale (35–40). Artikel 15 Brüssel-I-VO halte in diesem Zusammenhang mit der Formulierung »Ausrichtung auf den Verbraucherstaat« allerdings eine angemessene Lösung bereit. Durch diese Vorschrift werde ein gelungener Interessenausgleich von Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen bewirkt. Sie solle daher für eine Reform des Art. 5 EVÜ Modell stehen. Bis dahin sei Art. 5 EVÜ dahingehend auszulegen, daß solche Internetangebote, die vom Verbraucher in seinem Heimatland angenommen werden können, als »Werbung im Verbraucherstaat« zu qualifizieren seien (40–44). Im Folgenden kritisiert *Lurger* einen mangelnden international-zivilverfahrensrechtlichen Schutz des Verbrauchers gegenüber Drittstaaten. Dieser nehme dem kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz der Richtlinien in der Praxis seine Effektivität (45–47, 48). In ihrem Fazit stellt *Lurger* fest, daß das Internationale Verfahrens- und Privatrecht für Verbraucherverträge grundsätzlich funktionstüchtig sei und nur leicht im Sinne des Art. 15 I Brüssel-I-VO verändert werden müsse (47f.). Außerdem

⁶ EuGH 14. 12. 1976 Rs. 24/76 (*Colzani ./. Rüwa*), Slg. 1976, 1831.

sei die Sicherstellung eines Wohnsitzgerichtsstandes für den Verbraucher und die Anwendung seines Wohnsitzrechts mittelbar auch für die Unternehmer von Vorteil, da darin eine vertrauensbildende Funktion zugunsten des E-Commerce liege (49). Des weiteren hält *Lurger* das Phänomen eines gespaltenen, mit dem Prinzip der Allseitigkeit brechenden Kollisionsrechts für Binnenmarktsachverhalte einerseits und Drittstaatsachverhalte andererseits für sachlich gerechtfertigt (38f., 49). Schließlich tritt die Autorin im Sinne eines kohärenten und effektiven Verbraucherschutzes für ein Marktortprinzip anstelle eines Herkunftslandprinzips auch für das Delikts- und Lauterkeitsrecht ein (48).

4. Anschließend begleitet *Peter Mankowski* (Hamburg) den Leser auf einen Ausflug in das internationale öffentliche Recht. Er berichtet ausführlich über »Behördliche Eingriffe und grenzüberschreitende Online-Dienste« (51–88). *Mankowski* beginnt mit einer Erläuterung der denkbaren Anknüpfungsmomente des Herkunftsland-, Bestimmungsland-, Marktort-, Auswirkungs- und Niederlassungsprinzips (52–58). Danach geht er auf die Zweckmäßigkeit behördlicher Eingriffe als die Grundvoraussetzung exekutiver Tätigkeit ein. Zweckmäßigkeit setze eine effektive Durchsetzungschance der avisierten Maßnahme voraus. Dies könne bei Internetsachverhalten problematisch sein, soweit ihr Adressat nicht im Erlaßstaat ansässig sei. Behörden dürften nämlich wegen des Zwangsmonopols jedes Staates grundsätzlich nur auf dem Territorium ihres eigenen Staates tätig werden, und internationale Amtshilfe sei meist wenig erfolgversprechend (58–61). Als traditionelle Durchsetzungsmechanismen kämen hier Zugriffe auf im Inland belegene Vermögenswerte oder Organisationsstrukturen in Betracht (61–63). Als besonders vielversprechend für Internetsachverhalte sieht *Mankowski* behördliche Angriffe auf die marktliche Reputation des zu regulierenden Anbieters an. Dies setze keine reale Präsenz im Inland voraus und erzeuge effektiven wirtschaftlichen Druck (63f.). Schließlich eröffne sich eine Durchsetzungsalternative durch Anordnungen an im Inland ansässige Provider, Websites ausländischer Maßnahmedressaten zu sperren. Letztere drohten so, ihren (deutschen) Markt zu verlieren (66–70). Anschließend untersucht *Mankowski* einige ausgewählte Branchen, in denen deutsche Behörden besonders häufig mit der Aufsicht über ausländische im Inland tätige Anbieter zu tun haben. Er behandelt namentlich die deutsche Kreditwesenaufsicht (70–80), die deutsche Versicherungsaufsicht (80–83), das Telekommunikationsrecht (83f.), das Gewerberecht (84f.) sowie das Kartellrecht (85f.). *Mankowski* kommt zunächst sowohl für das deutsche Kreditwesen- als auch das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht zu dem Schluß, daß sie für Drittstaatsachverhalte einer Niederlassungsanknüpfung folgten, während für Binnenmarktsachverhalte gemeinschaftsrechtlich eine Herkunftslandanknüpfung vorgehen sei (76–83). Dies werde jedenfalls bei Korrespondenzangeboten drittstaatlicher Anbieter den Anforderungen des Verkehrs- und Verbraucherschutzes nicht voll gerecht (88). Die deutsche Aufsicht über Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland erbringe. Hierzu genüge nach der Auffassung von *Mankowski* das Betreiben eines Servers im Inland (83). Die deutsche Gewerbeaufsicht über Online-Versteigerungen möchte *Mankowski* im Ergebnis an die versteigernde Niederlassung des Auktionshauses anknüpfen (84f.). Schließlich ergäben sich im Bereich des Kartellrechts keine Besonderheiten für Internet-Sachverhalte; insbe-

sondere lasse sich das Auswirkungsprinzip auch hier sachgerecht anwenden (85–87).

5. Die zweite Hälfte des Bandes richtet den Fokus auf Fragen des Internationalen Deliktsrechts. *Andreas Spickhoff* (Regensburg) beginnt mit einer eingehenden Untersuchung zum Thema »Das Internationale Privatrecht der sog. Internet-Delikte – Art. 40–42 EGBGB, »Rom II« und Herkunftslandprinzip« (89–120). Dabei analysiert er zunächst die Anknüpfungen der Artt. 40–42 EGBGB. Danach ergäben sich für die nachträgliche Rechtswahlmöglichkeit, die vertragsakzessorische Anknüpfung sowie die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Internet keine Besonderheiten (92–94). Als deliktsrechtlich relevanten Handlungsort im Internet sieht *Spickhoff* den Ort der Eingabe ins Netz an. Anknüpfungen an den Serverstandort oder an den Ort der Konzeption der verletzenden Information erteilt er eine Absage (97–99, 102). Des weiteren sei der Abrufort bzw. der Lageort des Zielrechners nur dann als Erfolgsort zu werten, wenn hier tatsächlich ein spürbarer Verletzungserfolg des geschützten Rechtsguts festgestellt werden könne (99–102, 103). Vor diesem Hintergrund stellt *Spickhoff* den Vorentwurf für eine Rom-II-VO dar. Er geht insbesondere auf dessen allgemeine Tatortanknüpfung sowie die Sonderanknüpfungen für Produkthaftung und Persönlichkeitsverletzung ein. Für letztere wird eine Korrektur der *Shevill*-Rechtsprechung des EuGH⁷ zum EuGVÜ angeregt (103–108). Schließlich beschäftigt er sich mit dem Einfluß des Herkunftslandprinzips auf das System des Delikt kollisionsrechts (108–120). Da es an zahlreiche, restriktiv auszulegende Anwendungsvoraussetzungen und Ausnahmen gebunden sei bzw. zu gleichen Ergebnissen wie das traditionelle Delikt kollisionsrecht führe, hält *Spickhoff* die Einwirkung des Herkunftslandprinzips für relativ begrenzt (109–114, 120). Er möchte in diesem Zusammenhang übrigens nicht wie *Remien* notfalls eine Ausweichklausel in das Herkunftslandprinzip hineinlesen (30), sondern vielmehr umgekehrt Art. 4 V EVÜ im Lichte des Herkunftslandprinzips auslegen (113, 120). Als rechtspolitisch mißglückt stuft *Spickhoff* dessen Anwendung allerdings im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Privatpersonen ein und schlägt daher eine restriktive Auslegung vor (115f., 120). In bezug auf die Rechtsnatur des Herkunftslandprinzips spricht sich *Spickhoff* im Ergebnis für eine Einordnung als besondere Sachnormverweisung aus (117–120).

6. Der folgende Beitrag von *Eva-Maria Kieninger* (Würzburg) behandelt die Frage »Die Lokalisierung von Wettbewerbsverstößen im Internet – Ist das Marktortprinzip zukunftsfähig?« (121–134). Zur Einführung stellt *Kieninger* das wettbewerbsrechtliche Marktortprinzip vor, welches sie im deutschen Kollisionsrecht in Art. 41 I 1 EGBGB verortet (122f.). Anschließend geht sie auf dessen ausdrückliche Kodifikation im Vorentwurf für eine Rom-II-VO ein. Darin werde ein Auswirkungsprinzip als ein rein objektives Kriterium niedergelegt, wohingegen das deutsche Verständnis auf ein Einwirkungsprinzip abziele, was gewissen Raum für eine subjektive Bestimmung des Marktortes lasse (124). Angewendet auf Internet-Sachverhalte führe das Marktortprinzip dazu, daß sich ein Anbieter, der seine Waren auf einer für alle Konsumenten zugänglichen Website anbietet, nach dem

⁷ EuGH 7.3. 1995 Rs C-68/93, (*Fiona Shevill et al. ./ Presse Alliance SA*), Slg. 1995, I-415.

weltweit strengsten Wettbewerbsrecht richten müsse, da der relevante Markt die ganze Welt sei. Dies zwingt faktisch zu einer Beschränkung des Werbeangebotes auf ein einziges bzw. einige wenige Länder, was nicht zur Transnationalität des Internets passe. Folglich sei das Markttortprinzip – insbesondere im europäischen Kontext – problematisch (124–126, 129). Im Folgenden zeigt *Kieninger* anhand von Fällen aus der Rechtsprechung auf, wie ein Anbieter das potentiell anwendbare Recht durch eine objektiv feststellbare Beschränkung der Ausrichtung seiner Website auf bestimmte Märkte beeinflussen könne. Dies geschehe am sichersten durch einen sog. disclaimer (126–129). Sodann fragt *Kieninger*, ob es eine Abkehr vom Markttortprinzip geben sollte. Dies bejaht die Autorin für den Bereich des Binnenmarktes und begrüßt daher die Einführung des Herkunftslandprinzips durch die E-Commerce-RL ausdrücklich (130). Sie stuft letzteres im Grundsatz als Kollisionsnorm ein (131f.). Nach Abwägung der widerstreitenden Argumente tritt *Kieninger* demgegenüber außerhalb des Europäischen Binnenmarktes für eine Beibehaltung des Markttortprinzips ein, da hier die institutionellen Voraussetzungen zur Verhinderung eines *race to the bottom* fehlten (132f.). Sie schließt ihren Beitrag in der Hoffnung, daß die für Drittstaatsverhalte weiterhin bestehende potentielle Anwendbarkeit aller Wettbewerbsrechte der Welt das Internet als Werbe- und Verkaufsmedium nicht dauerhaft unattraktiv machen werde (133).

7. »Kennzeichnungskonflikte im Internet« lautet der Titel des nachfolgenden Aufsatzes von *Ansgar Ohly* (Bayreuth) (135–154). In einem ersten Teil stellt *Ohly* das im Immaterialgüterrecht geltende Schutzlandprinzip dar. Dessen territoriale Anknüpfung führe in der globalen virtuellen Welt des Internets trotz weitgehend fortgeschrittener Vereinheitlichung des Sachrechts naturgemäß zu Konflikten. Häufig würden nämlich gleiche Kennzeichen in verschiedenen Ländern von unterschiedlichen Personen parallel und jeweils immaterialgüterrechtlich geschützt genutzt. Das Problem bestehe daher in der Kollision von territorial begrenzten Schutzrechten in einem globalen Medium, wie *Ohly* an einem anschaulichen Fall aus der Rechtsprechung illustriert (135–139). Im Folgenden werden drei denkbare Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Sein erstes Stichwort lautet »Internationalisierung«, die weltweite Zuordnung eines Kennzeichens zu nur einer Person. Trotz einiger Ansätze für den Bereich des Binnenmarktes in Form der Gemeinschaftsmarkenverordnung bleibe ein solches Vorgehen für den Rest der Welt jedoch Utopie und sei darüber hinaus wirtschaftlich nicht wünschenswert (139–141). Ebenso hält *Ohly* eine vollständige »Reterritorialisierung«, also das Beschränken eines etwaigen Werbeauftritts auf ein das Zeichen schützende Territorium, weder für möglich noch für sinnvoll (141). Als erfolgversprechend stuft *Ohly* demgegenüber die Einführung eines Auswirkungsprinzips für das Immaterialgüterrecht ein. Nach materiellem Markenrecht könne eine Marke nämlich nur durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr verletzt werden. Dies setze die Auswirkung der Nutzung auf einem relevanten Markt voraus. Dieser Weg sei schon von mehreren Gerichten aus unterschiedlichen Ländern beschritten worden, und auch die WIPO habe entsprechende Vorschläge gemacht (141–145). Anschließend untersucht *Ohly* die Auswirkungen dieses Kriteriums auf die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Er sieht in dem Auswirkungsprinzip in erster Linie ein Korrektiv auf sachrechtlicher Ebene (145f.). Für die Bejahung der internationalen Zuständigkeit nach der Tatortregel (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) müs-

se es entsprechend der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ausreichend sein, daß nach dem Klägervortrag ein hinreichender Inlandsbezug möglich erscheint. Details seien erst materiell im Rahmen der Verletzung zu prüfen (146–149). Im Kollisionsrecht solle es jedoch uneingeschränkt bei der Anwendung des Schutzlandprinzips als der sachgerechtesten Lösung für das Markenrecht bleiben. Der Konflikt zwischen der Territorialität der Kennzeichnungsrechte und der Globalität des Internets lasse sich im Ergebnis also nicht zu einer Seite hin vollständig auflösen, sondern sei nur auf sachrechtlicher Ebene zu verkleinern (149–151, 153).

8. In dem letzten Beitrag des Bandes beschäftigt sich *Gerald Spindler* (Göttingen) ausführlich mit »Morpheus, Napster & Co. – Die kollisionsrechtliche Behandlung von Urheberrechtsverletzungen im Internet« (155–180). Zunächst wird dem Leser das urheberkollisionsrechtliche Schutzlandprinzip vorgestellt. Danach sei es denkbar, daß bei mehraktigen Verletzungshandlungen in unterschiedlichen Staaten mehrere materielle Urheberrechte nebeneinander anwendbar seien (157–161). Das Europarecht habe bisher keinen Einfluß auf das Internationale Urheberrecht, da es vom Anwendungsbereich der E-Commerce-RL ausdrücklich ausgenommen sei (161–163).⁸ Im folgenden Teil beleuchtet *Spindler* die Lokalisierung von bestimmten Verletzungshandlungen im Zusammenhang mit Internetangeboten (163–175). Die neuen Möglichkeiten der globalen digitalen Verbreitung und die Beliebigkeit von Serverstandorten machten das Überdenken tradierter Anknüpfungen erforderlich, um nicht einem law shopping und anderen Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor zu öffnen (165). Es gelte, eine gerechte Balance zwischen der alleinigen Anknüpfung an den Sendeort im Interesse des Verwenders und einer unübersehbaren Anknüpfung an alle potentiellen Empfangsorte zum Schutze des Urhebers zu finden. Ein Kompromiß müsse im wesentlichen bei der Beherrschung des Ausstrahlungsrisikos ansetzen (172, 178, 179f.). Für Vervielfältigungsvorgänge sei auf den Ort der Entstehung des Vervielfältigungsstücks abzustellen, da hier der wirtschaftliche Nutzen der Kopie erst verfügbar werde (163–166, 180). Bei der öffentlichen Wiedergabe geschützter Inhalte, also der Verletzung des sog. right to make available, geht *Spindler* nach eingehender Diskussion davon aus, daß als relevanter Verletzungsort der Ort der tatsächlichen Verwaltung des Dienstebetreibers anzusehen sei. Ergänzend sei auf die bereits zum Senderecht entwickelten Umgehungskriterien zurückzugreifen (166–175, 180). Schließlich geht *Spindler* auf die kollisionsrechtliche Behandlung von Urheberrechtsverletzungen im Rahmen von Plattformen und sog. peer-to-peer-Tauschbörsen ein. Für Betreiber von Tauschplattformen sei in tradierter Weise an das Statut des Primärverletzers anzuknüpfen. Hier handele es sich nämlich um mit Aufsichtspflichtverletzungen vergleichbare mittelbare Rechtsverletzungen. Im Falle von Suchmaschinen werde dieses Ergebnis jedoch partiell vom Herkunftslandprinzip der E-Commerce-RL überlagert (176–179, 180).

III. Nach alledem zeigt das Buch einerseits eindrucksvoll, daß die Instrumente des tradierten Internationalen Privatrechts im wesentlichen zur Bewältigung von

⁸ Zum Zeitpunkt des Referats sah der Vorentwurf für eine Rom-II-VO noch keine Sonderanknüpfung für Urheberrechtsverletzungen vor; vgl. jetzt aber Art. 8 bzw. Art. 9 der Vorschläge für eine Rom-II-VO (oben N. 4).

Internet-Sachverhalten ausreichen. Auch scheint der Einfluß des rechtspolitisch äußerst umstrittenen Herkunftslandprinzips auf das Kollisionsrecht im Ergebnis geringer zu sein, als vielfach angenommen wird. Andererseits eröffnet der Band dem Leser zugleich eine Reihe spezifischer Internet-Probleme und gibt zahlreiche Anregungen zu dessen Lösung. Dabei decken die Beiträge in ihrer Spannweite nahezu alle wirtschaftlich relevanten kollisionsrechtlichen Fragen zu Internet-Sachverhalten ab. Insgesamt spiegelt der Tagungsband somit ein umfassendes und lebendiges Bild des Diskussionsstandes zum Internet-Kollisionsrecht wider und leistet einen interessanten Beitrag zur Fortentwicklung des Internationalen Privatrechts. Gerade vor dem Hintergrund der andauernden Reformbestrebungen in Europa kann dessen Lektüre dem internationalprivatrechtlich interessierten Leser nachdrücklich ans Herz gelegt werden.

Hamburg

SIMON SCHWARZ

Dilger, Jörg: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. Vergemeinschaftung, Anwendungsbereich und insbesondere die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit. (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2002.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2004). XXXIII, 405 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 116.)

Die vorliegende Dissertation wurde im Jahr 2002 in Köln eingereicht. Sie ist in ihrer jetzt veröffentlichten Form jedoch bereits an die am 1. 3. 2005 in Kraft getretene Brüssel-IIa-VO¹ angepaßt und somit auf dem aktuellsten Stand.

Dilger leitet in einem großen Bogen in sein Thema ein, indem er zunächst in verständiger Weise die Schwierigkeiten bei der Vereinheitlichung des internationalen Eheverfahrens darstellt. Einen ersten Schwerpunkt (S. 45ff.) der Arbeit bildet dann die Reichweite der Kompetenz nach Art. 65 EG. Nach gründlicher Untersuchung wird diese letztlich zu Recht bejaht.

Sodann wendet sich *Dilger* dem Anwendungsbereich der Verordnung (75ff.) zu. Dabei befaßt er sich insbesondere mit der Anwendung der Verordnung auf die modernen Formen des gleichgeschlechtlichen und gemischtgeschlechtlichen Zusammenlebens. Daß *Dilger* die polygame Ehe zwischen der Lebenspartnerschaft und der gleichgeschlechtlichen Ehe abhandelt, wirkt dabei sehr konservativ. Freilich führt dieser Aufbau – ohne daß *Dilger* dies steuert – zu einer Erkenntnis: Es wird deutlich, wie ungewöhnlich es ist, daß die Brüssel-IIa-VO zwar die Scheidung der (nur außerhalb der Europäischen Union [EU] bekannten) polygamen Ehe regelt, daß sie die gleichgeschlechtliche Ehe und die Lebenspartnerschaft aber nicht umfaßt. Dieses Ergebnis ist nicht befriedigend, de lege lata jedoch wenigstens für die Lebenspartnerschaft sicher richtig. Denn nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten, welche die Lebenspartnerschaft überhaupt kennen, gibt es spezifische Regelungen für die

¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000, ABL. EG L 338/1.